

erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften entzogen worden ist.

VIa. Sanierung und Liquidation¹

A. Besondere Bestimmungen für den Konkurs²

Art. 59a

Befriedigung von Versicherungsforderungen³

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.⁴

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.⁵

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.⁶

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).⁷

1 Überschrift vor Art. 59a eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

2 Überschrift vor Art. 59a eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

3 Art. 59a Sachüberschrift eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

4 Art. 59a Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 14.

5 Art. 59a Abs. 2 eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

6 Art. 59a Abs. 3 eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

7 Art. 59a Abs. 4 eingefügt durch LGBL. 2005 Nr. 14.

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.¹

B. Grenzüberschreitende Insolvenzverfahren²

1. Allgemeine Bestimmungen³

Art. 59b

Anwendungsbereich⁴

1) Art. 59c bis 59x sind auf Versicherungsunternehmen, denen in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens die Bewilligung erteilt worden ist, anzuwenden.⁵

2) Auf Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sind die Bestimmungen nur anzuwenden, wenn sie innerhalb desselben zumindest eine Zweigniederlassung haben.⁶

3) Auf Versicherungsunternehmen, denen in der Schweiz die Bewilligung erteilt worden ist, finden die Art. 59k bis 59x sinngemäss Anwendung.⁷

Art. 59c⁸

Internationale Zuständigkeit

Die Aufsichtsbehörde ist zur Überwachung der Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 3 und das Landgericht zur Nachlassstundung und zur Konkursöffnung nur zuständig, wenn dem Versicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungsunternehmen in Liechtenstein die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt worden ist.

1 Art. 59a Abs. 5 eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

2 Überschrift vor Art. 59b eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

3 Überschrift vor Art. 59b eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

4 Art. 59b Sachüberschrift eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

5 Art. 59b Abs. 1 eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

6 Art. 59b Abs. 2 eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.

7 Art. 59b Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2006 Nr. 123.

8 Art. 59c Abs. 1 eingefügt durch LGBL 2005 Nr. 14.